

## Richtlinien für die Gewährung von Darlehen

Die Darlehenskasse des Studierendenwerks Freiburg unterstützt Studierende in finanziellen Notlagen und ermöglicht ihnen den Abschluss ihres Studiums. Die Darlehenskasse ist in erster Linie für die Unterstützung der Studierenden in der Examensphase gedacht. In Ausnahmefällen tritt sie auch während des Studiums als Überbrückungshilfe ein. Die Darlehenskasse folgt dem Subsidiaritätsprinzip. Eigenes Vermögen, die Förderung nach dem BAföG, die Aufnahme eines Bildungskredits sowie die Studienabschlusshilfe haben Vorrang. Eine Komplementärförderung zum Bildungskredit durch die Darlehenskasse ist grundsätzlich möglich. Für die Darlehensvergabe gelten die folgenden Richtlinien:

1. Anträge auf Darlehen können nur von immatrikulierten Studierenden der Hochschulen gestellt werden, die dem Studierendenwerk Freiburg durch das Studierendenwerksgesetz zugeordnet sind.
2. Darlehen werden nur für Aufwendungen zum Zwecke des Studiums gewährt. Sie dürfen nicht zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten, zur Unterstützung Dritter und zu anderen nicht unmittelbar mit dem Studium zusammenhängenden Ausgaben verwendet werden. In besonders begründeten Fällen kann das Studierendenwerk Ausnahmen zulassen.
3. Anträge auf Förderung durch die Darlehenskasse können von folgenden Personen gestellt werden:
  - von Nicht-BAföG-Empfängern, die auch keine Studienabschlusshilfe bekommen, komplementär zum Bildungskredit;
  - von Studierenden, die BAföG bis zur FHD bekommen haben, aber noch keine Studienabschlusshilfe bekommen (z.B. im Zeitraum zwischen dem Ende der FHD und dem Beginn der zwölfmonatigen SAH);
  - von Studierenden, die sowohl BAföG, SAH und Bildungskredit aufgebraucht haben (z.B. bei Nichtbestehen des Examens);
  - von Studierenden, die keinen Anspruch auf Bildungskredit oder BAföG haben.
4. Ein Studienabschlussdarlehen (max. 12 Monate) kann auf folgende Arten vergeben werden:
  - zinslos komplementär zum Bildungskredit (Teilförderung Darlehenskasse);
  - zinslos als Vollförderung in der Lücke zwischen Ende FHD und Beginn Studienabschlusshilfe;
  - Vollförderung durch zinsloses Studierendenwerksdarlehen und verzinsliches Studierendenwerksdarlehen (in der Regel 50/50) nach Ausschöpfen aller anderen Möglichkeiten.

Ein kurzfristiges Darlehen (max. 6 Monate) während des Studiums:

- in besonderen Härtefällen als Überbrückungshilfe komplementär zum Bildungskredit oder nach Ausschöpfen desselben;
- bei verzögerter BAföG-Auszahlung.

Das Studierendenwerk kann zur Darlehensvergabe einen Nachweis über Studienleistungen anfordern, der bestätigt, dass der/die Antragsteller/in die Voraussetzungen für einen Studienabschlusses erfüllt.

5. Die Höhe und Laufzeit der Darlehen richten sich nach folgenden Regelungen:

Die monatliche Höchsthörförderung beträgt einschließlich Bildungskredit € 600,00.

- Der Darlehenshöchstbetrag liegt bei € 7.200,00.
- Bei Vollförderung als Studienabschlussdarlehen beträgt die Laufzeit maximal 12 Monate, bei Komplementärförderung zusätzlich zum Bildungskredit maximal 24 Monate.
- Kurzfristige Studierendenwerksdarlehen werden in der Regel für maximal 6 Monate vergeben.

6. Zur Sicherung des Darlehens benötigt das Studierendenwerk eine selbstschuldnerische Bürgschaft. Als Bürgen werden in der Regel nur Personen anerkannt, die mindestens 18 und nicht über 65 Jahre alt sind. Die Bürgen müssen ein regelmäßiges Einkommen in angemessener Höhe (mindestens € 1.100,00 netto) nachweisen. Bei ausländischen Bürgen muss eine unbefristete Arbeitserlaubnis nachgewiesen werden. Die Bürgen verzichten gemäß § 773 Bürgerliches Gesetzbuch auf die Einrede der Vorausklage. Im Übrigen kann das Darlehen auch durch Sicherungsübereignung, Forderungsabtretung oder Grundpfandrechte abgesichert werden.

7. Der Darlehensantrag muss vollständig und wahrheitsgemäß persönlich beim Studierendenwerk Freiburg gestellt werden. Zusammen mit dem Darlehensantrag muss die Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt werden.

Entscheidungskriterien für die Darlehensvergabe sind insbesondere die persönliche und soziale Situation der Antragstellerin/des Antragstellers, der Eltern und der näheren Verwandten. Darüber hinaus können auch nicht zu vertretende Ausbildungsverzögerungen berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Darlehen besteht nicht. Über Art, Höhe und Laufzeit des Darlehens wird vorab durch Bescheid entschieden.

Ist über den Antrag positiv entschieden, wird ein Darlehensvertrag mit Bürgschaftserklärung ausgefüllt. Die Bürgschaft muss in schriftlicher Form abgegeben werden, wobei die Unterschrift des Bürgen/der Bürgin von einer siegelführenden Behörde beglaubigt oder vom zuständigen Sachbearbeiter des örtlichen Studierendenwerks bestätigt sein muss. Siegelführende Behörden sind Notare, Gemeinde-, Landes- und Bundesdienststellen. Andere Unterschriftsbeglaubigungen werden nicht anerkannt.

8. Bei kurzfristigen Studierendenwerksdarlehen kann die Auszahlung des Darlehens in einem Betrag erfolgen; bei langfristigen Studierendenwerksdarlehen wird sie in monatlichen Raten vorgenommen. Die Rückzahlung erfolgt nach den Vereinbarungen, die im Darlehensvertrag festgelegt sind. Sondertilgungen sind jederzeit, also auch schon vor dem vereinbarten Rückzahlungsbeginn, in beliebiger Höhe zulässig.  
Einem Antrag auf Stundung der Rückzahlung kann im Einzelfall mit Festlegung von 5 % Zins über dem Basiszinssatz oder zinslos stattgegeben werden, falls die finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin dies nahe legen. Dazu muss ein Überblick über die finanzielle Situation des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin vorgelegt werden. Bei der Festlegung der Höhe der Ratenzahlungen wird dem Darlehensnehmer/der Darlehensnehmerin eine Einschränkung der Lebensbedürfnisse zugemutet.
9. Bei Tilgungsverzug wird für die erste Mahnung zur Deckung der Verwaltungskosten eine Gebühr von derzeit € 10,00, für die zweite mit Androhung des Rechtsweges € 15,00 erhoben. Ferner werden bei der eventuellen Anschriftenermittlung Gebühren erhoben in Höhe von € 5,00. Die Gebühren werden jeweils der Darlehensforderung zugeschlagen. Verzugszinsen sind vom Tag der Fälligkeit der Darlehenssumme an aus dem noch offenstehenden Betrag in Höhe von 5 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.
10. Der Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, jede Änderung der Verhältnisse (insbesondere der Vermögens- und Einkommensverhältnisse), die für die Darlehensgewährung relevant sind, unverzüglich mitzuteilen.
11. Das gesamte Darlehen wird fristlos gekündigt und ist damit sofort fällig
- bei falschen Angaben im Antragsverfahren;
  - bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Ziffer 10 (insbesondere bei Änderung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse);
  - bei Abbruch des Studiums oder Zwangsexmatrikulation;
  - bei zweckwidriger Verwendung des Darlehens;
  - bei Zahlungsverzug nach zweimaliger Mahnung (maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs).
12. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem SEPA-Lastschriftverfahren zuzustimmen.
13. Diese Richtlinien sind Bestandteil des Darlehensvertrages.

Studierendenwerk Freiburg  
Basler Str. 2  
79100 Freiburg

Freiburg, den 26.02.2020